

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3531
des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)
Drucksache 6/8700

Freie Träger - KITA-Nachfrage

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Zu den Antworten der Landesregierung mit Drucksache 6/8107 auf die kleine Anfrage Nr. 3295 sind Nachfragen erforderlich. Ein Gemeindevertreter aus Grünheide (Mark) wendete sich am 16.01.2018 mit ähnlichen Fragen an das MIK. Das MIK leite diese Anfrage an die Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree weiter. Diese antwortete auf jene Anfrage am 07.03.2018 wie folgt: „ [...] *ob die Vergabe eines Erbbaurechts an einen freien Träger zur Errichtung einer Kindertagesstätte ausgeschrieben werden muss, steht noch das Ergebnis einer Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde aus, über welches die die Gemeinde Grünheide (Mark) entsprechend unterrichtet wird [...]*“

1. Wann wurde der Gemeinde Grünheide (Mark) die o. g. Unterrichtung zugeleitet?

zu Frage 1: Die Gemeinde Grünheide (Mark) wurde über das Ergebnis der Abstimmung mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree vom 8. Mai 2018 unterrichtet.

2. Was ist der konkrete Inhalt dieser Mitteilung?

zu Frage 2: Inhaltlich wurde darüber informiert, dass es zu der Frage, ob die Vergabe eines Erbbaurechts an einen freien Träger zur Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte ausgeschrieben werden muss, eine Abstimmung zwischen den fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung gegeben hat. Im Ergebnis wurde darüber informiert, dass die nach § 16 Absatz 3 KitaG für eine gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 KitaG erforderliche Kita vorgesehene Überlassung des Grundstücks und der Gebäude durch die Gemeinde an einen freien Träger grundsätzlich nicht dem Vergaberecht unterliegt. Da die Kindertagesstätte im vorliegenden Einzelfall durch den freien Träger erst errichtet werden soll, wurden erläuternde Hinweise für die Vertragsgestaltung in Bezug auf das Nichtvorliegen einer einklagbaren Bauverpflichtung gegeben.

3. War der gefasste Beschluss der Gemeindevertretung über die Vergabe eines Erbbaurechts an einen freien Träger zur Errichtung einer Kindertagesstätte verbunden mit der Betreibung der Einrichtung und dem Abschluss von Verträgen als Geschäft der laufenden

Eingegangen: 04.06.2018 / Ausgegeben: 11.06.2018

Verwaltung rechtmäßig? Bitte nicht wieder auf die untere Kommunalaufsicht LOS verweisen, da diese - wie oben gezeigt - auch auf das MIK verweist.

4. Falls nein, (wann) erfolgt Beanstandung? Welche weiteren Rechtsfolgen ergeben sich daraus?“

zu den Fragen 3 und 4: Es bestehen aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung, Beschluss Nr. 65/05/17. Eine Antwort auf Frage 4 erübrigt sich daher.